

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuV0).

Vom 17. Februar 2009.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 4 und § 15 Abs. 6 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBl. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 3. Juni 2008 (MBl. LSA S. 404), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die für die Haltung geltenden Vorschriften dieser Verordnung finden nur auf Hunde Anwendung, die im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gehalten werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rechtsverordnung sind

1. Hundegesetz:
das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22);
2. Halterin oder Halter eines Hundes (Hundehalterin oder Hundehalter):
wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat;
3. Führerin oder Führer eines Hundes (Hundeführerin oder Hundeführer):
wer, ohne Hundehalterin oder Hundehalter zu sein, die unmittelbare tatsächliche Herrschaft über den Hund hat;
4. Hunderegister:
das nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Hundegesetzes zur Erfassung aller in Sachsen-Anhalt gehaltenen Hunde zu führende zentrale Register;
5. Sachkundeprüfung:
die theoretische und praktische Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hundegesetzes;
6. Wesenstest:
der Test zum Nachweis der Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nach § 10 Abs. 1 des Hundegesetzes;
7. beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt:
eine Tierärztin oder ein Tierarzt, die oder der vom Staate angestellt ist oder deren oder dessen Anstellung vom Staate bestätigt ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Abnahme der Sachkundeprüfung und die Errichtung und den Betrieb des Hunderegisters ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigen zur Durchführung des Wesenstests und für die Anerkennung der in einem anderen Bundesland oder Staat durchgeführten Wesenstests ist das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

§ 4

Kennzeichnung von Hunden

Der Transponder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hundegesetzes muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784: 1996 (e) „Radio-Frequency Identification of Animals – Code Structure“¹ entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach Herstellung nicht veränderbar sein. Der Transponder muss ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) „Radio-Frequency Identification of Animals – Technical Concept“¹ festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

§ 5

Sachkundeprüfung, Antragstellung und Verfahren

(1) Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter oder eine andere Person als die Hundehalterin oder der Hundehalter eine Erlaubnis oder die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 11 Abs. 4 Satz 1 des Hundegesetzes, teilt die nach § 17 Abs. 1 des Hundegesetzes zuständige Behörde unverzüglich dem Landesverwaltungsamt den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers mit. In anderen Fällen ist die Teilnahme an der Sachkundeprüfung beim Landesverwaltungsamt durch die Person, die die Abnahme einer Sachkundeprüfung begehrt, schriftlich zu beantragen. Das Landesverwaltungsamt teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Termine unter Benennung der jeweiligen Prüfungsorte für die Abnahme des theoretischen und praktischen Teils der Sachkundeprüfung mit. Sofern die Termine für die Abnahme des theoretischen und praktischen Teils der Sachkundeprüfung eine Hundehalterin oder einen Hundehalter daran hindern könnten, die Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Hundegesetzes einzuhalten, unterrichtet das Landesverwaltungsamt die nach § 17 Abs. 1 des Hundegesetzes zuständige Behörde unverzüglich.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zum praktischen Teil (§ 7) der Sachkundeprüfung nur zugelassen, wenn sie oder er den theoretischen Teil (§ 6) bestanden hat.

¹ Vertrieb: Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zur Durchführung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung einen geeigneten Hund, für den eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 3 des Hundegesetzes nachgewiesen ist, zu stellen. Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 des Hundegesetzes sind nur geeignet, wenn sie das zweite Lebensjahr vollendet und erfolgreich einen Wesenstest absolviert haben. Die nach § 3 Abs. 2 zuständige Behörde kann weitere Anforderungen an die Eignung eines Hundes, insbesondere hinsichtlich Rasse, Alter, Widerristhöhe und Gewicht, stellen.

(4) Bei Bestehen des theoretischen und des praktischen Teils der Sachkundeprüfung erteilt das Landesverwaltungsamt eine Bescheinigung nach **Anlage 1**. Ergibt auch eine Wiederholungsprüfung des theoretischen oder praktischen Teils der Sachkundeprüfung, dass die Person, die nach § 5 Abs. 1 des Hundegesetzes eine Erlaubnis beantragt hat, nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, teilt das Landesverwaltungsamt dies der nach § 17 Abs. 1 des Hundegesetzes zuständigen Behörde mit.

(5) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Tiermedizin,
2. eine Ausbildung als Polizeihundeführerin oder Polizeihundeführer,
3. eine bestandene Abschlussprüfung in dem Beruf Tierpflegerin oder Tierpfleger oder einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu einem anderen Beruf, welche oder welcher die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Hunden vermittelt,
4. die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nrn. 2, 2a und 3 des Tierschutzgesetzes, bezogen auf die Tätigkeit mit Hunden, oder
5. die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine behördlich anerkannte Sachkundeprüfung eines anderen Landes, deren Inhalte und Voraussetzungen mindestens denen im Land Sachsen-Anhalt entsprechen,

nachgewiesen hat, kann das Landesverwaltungsamt diesen Nachweis als Bestehen des theoretischen Teils der Sachkundeprüfung oder des theoretischen und praktischen Teils der Sachkundeprüfung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 gelten lassen.

§ 6

Sachkundeprüfung, theoretischer Teil

(1) Der theoretische Teil kann in einem Fachgespräch unter Beteiligung einer beamteten Tierärztin oder eines beamteten Tierarztes oder in einem vergleichbaren schriftlichen oder elektronischen Verfahren abgelegt werden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter oder die Hundeführerin oder der Hundeführer hat darin ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über

1. Sozialverhalten und Ausdrucksformen des Hundes, rasse-spezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau, Körpersprache), Kommunikation zwischen Hund und Mensch,
2. Haltung, Ernährung und Pflege von Hunden,

3. Erkennen und Beurteilen allgemeiner und besonderer Gefahrensituationen mit Hunden,
4. Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie Erziehungshilfsmittel und
5. Rechtsvorschriften im Umgang mit Hunden.

(2) Der theoretische Teil einer in einem vergleichbaren schriftlichen oder elektronischen Verfahren abgelegten Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 v. H. der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden. Die in einem vergleichbaren schriftlichen oder elektronischen Verfahren enthaltenen Inhalte (Fragenkatalog) sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen. Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 7

Sachkundeprüfung, praktischer Teil

(1) In dem praktischen Teil sind unter Beteiligung einer beamteten Tierärztin oder eines beamteten Tierarztes oder einer anderen sachverständigen Person ausreichende Fähigkeiten nachzuweisen über

1. Grundgehorsam und Leinenführigkeit eines Hundes in fremder Umgebung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände mit und ohne Ablenkung,
2. Vermeiden und Bewältigen bedrohlicher und gefährlicher Situationen bei Mensch- und Hundbegegnung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände und
3. Leinenführigkeit im Straßenverkehr oder in vergleichbaren Situationen, auch unter erschwerten Bedingungen, Bewältigung von Alltagssituationen sowie rücksichtsvolles Verhalten der Halterin oder des Halters.

(2) Der praktische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn 75 v. H. der in dem Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 absolvierten Prüfungssituationen erfolgreich absolviert wurden. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll einen Monat nicht überschreiten.

§ 8

Inhalt und Durchführung des Wesenstests

(1) Ein Wesenstest darf nur durchgeführt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter ihr oder sein schriftliches Einverständnis zur Durchführung des Wesenstests nach dem Muster nach **Anlage 2** erklärt und für den Hund eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 3 des Hundegesetzes nachgewiesen ist.

(2) Der Wesenstest besteht aus einer Datenerhebung nach **Anlage 3**, einer tiermedizinischen Allgemeinuntersuchung, einem Frustrations- und Lerntest und einer Beurteilung des Verhaltens des Hundes in verschiedenen Testsituationen, die in **Anlage 4** aufgeführt sind. Die Allgemeinuntersuchung des Hundes erfolgt, um möglicherweise vorhandene Schäden oder Erkrankungen zu erkennen, die zur Beeinflussung des Verhaltens des Hundes führen können. Der Frustrations- und Lerntest dient dazu, mögliche Vorbehandlungen des Hundes mit Beruhigungsmitteln zu erkennen.

(3) Die Gesamtdauer der Testsituationen soll mindestens 45 Minuten betragen und eine Stunde nicht überschreiten. Der Hund soll dabei vom Hundehalter an einer geeigneten Leine mit einem geeigneten Halsband geführt werden.

(4) Über den durchgeführten Wesenstest ist der Hundehalterin oder dem Hundehalter eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach Anlage 5 auszustellen. Dies setzt voraus, dass die Hundehalterin oder der Hundehalter die Datenerhebung vollständig ausgefüllt hat und das Ergebnis der tiermedizinischen Allgemeinuntersuchung sowie des Frustrations- und Lerntests einer sachgerechten Durchführung der Beurteilung nach Anlage 4 nicht entgegen stand. Die Feststellung, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, darf nur bescheinigt werden, wenn im Rahmen der Beurteilung nach Anlage 4 bei dem Hund keine gestörte aggressive Kommunikation zu erkennen ist und keine Indikatoren für ein inadäquates Aggressions- oder Sozialverhalten aufgetreten sind.

(5) Wird ein Hund zum Wesenstest vorgestellt oder dieser bei einem Hund durchgeführt, der das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder bei einem Hund im Rahmen der tiermedizinischen Allgemeinuntersuchung nach Absatz 2 nachgewiesen, dass zwingende tiermedizinische Gründe, namentlich wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes, der Durchführung der Beurteilung nach Anlage 4 entgegenstehen, gilt der Wesenstest als durchgeführt und der Hundehalterin oder dem Hundehalter soll eine Bescheinigung nach Anlage 5 ausgestellt werden. In der Bescheinigung ist unter Darlegung der Gründe und einer Empfehlung zum Zeitraum der Durchführung eines erneuten Wesenstests anzugeben, dass die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

§ 9

Anerkennung von sachverständigen Personen und Einrichtungen

(1) Die Anerkennung einer sachverständigen Person oder Einrichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hundegesetzes erfolgt auf Antrag bei dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium, wenn die Person oder die Personen, die den Wesenstest durchführen soll oder sollen

1. spezielle ethologische Kenntnisse über Hunde nachgewiesen hat oder haben,
2. mindestens fünfmal bei einem Wesenstest hospitiert hat oder haben und
3. über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt oder verfügen.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Person oder haben die Personen, die den Wesenstest durchführen soll oder sollen ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Bei Einrichtungen haben darüber hinaus die mit der Leitung der Einrichtung beauftragte Person oder beauftragten Personen ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

(2) Bei Fachtierärztinnen und Fachtierärzten für Verhaltenskunde, Tierärztinnen und Tierärzten mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie und Tierärztinnen und Tierärzten, die einen von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt durchgeführte Ausbildung als Sachverständiger für die Durchführung von Wesenstests erfolgreich absolviert haben, wird die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vermutet.

(3) Die Anerkennung erlischt für die Person oder Personen, die den Wesenstest durchführen soll oder sollen, wenn in drei Jahren nicht mindestens

1. fünf Wesenstests durchgeführt und
2. ein einschlägiger Fortbildungslehrgang absolviert wurde.

(4) Die Anerkennung kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Anerkennung ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Der Bescheid über die Anerkennung hat die Person oder die Personen namentlich zu bezeichnen, die den Wesenstest durchführen darf oder dürfen. Jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen ist dem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 3 ist ab dem Zeitpunkt der Anerkennung alle drei Jahre unaufgefordert nachzuweisen.

(5) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium führt ein Verzeichnis der amtlich anerkannten sachverständigen Personen und Einrichtungen und veröffentlicht dies in geeigneter Weise.

§ 10

Anerkennung von Wesenstests anderer Länder und Staaten

(1) In anderen Bundesländern oder Staaten behördlich anerkannte Wesenstests werden durch das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium als gleichwertig anerkannt, wenn Inhalte und Voraussetzungen zur Durchführung des Wesenstests mindestens denen im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch entsprechende Bekanntmachung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Führung des Hunderegisters

(1) Das Hunderegister besteht aus einem automatisiert geführten einheitlichen Datenbestand beim Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt ist für den Betrieb des Hunderegisters verantwortlich. Die einzelnen Datensätze des einheitlichen Datenbestandes, die jeweils aus den Angaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 des Hundegesetzes bestehen, werden von den örtlich zuständigen Behörden nach § 17 Abs. 1 des Hundegesetzes im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit verarbeitet. Sie sind für die

von ihnen verarbeiteten Daten verantwortliche Stelle nach § 2 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger.

(2) Den örtlich zuständigen Behörden nach § 17 Abs. 1 des Hundegesetzes ist das Verarbeiten personenbezogener Daten des einheitlichen Datenbestandes des Hunderegisters über die im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit geführten Datensätze hinaus gestattet zu Zwecken

1. der Entgegennahme von Änderungsmeldungen nach § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 des Hundegesetzes,
2. der damit zusammenhängenden Erfassung der entsprechenden Daten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Hundegesetzes und
3. der Weiterleitung der entsprechenden Daten an die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle,

soweit der Anlass für die jeweilige Amtshandlung bei ihnen entstanden ist.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Passworte, ist sicherzustellen, dass den Bediensteten der zuständigen Behörden Zugriff auf die in dem Hunderegister gespeicherten Daten nur soweit gewährt wird, wie dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

§ 12

Datenübermittlung

(1) Durch das Landesverwaltungsamt werden personenbezogene Daten aus dem Hunderegister an Behörden übermittelt, wenn und soweit dies zur

1. Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über das Halten und Führen von Hunden oder nach dem Tierschutzgesetz,
2. Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters von Fundhunden oder der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters herrenloser Hunde,
3. Erfüllung von Datenübermittlungspflichten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Doppelbuchst. bb des Kommunalabgabengesetzes oder
4. Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dem Halten und Führen von Hunden zusammenhängen oder von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz

erforderlich ist.

(2) Durch die nach § 17 Abs. 1 des Hundegesetzes zuständige Behörde werden nach Absatz 1 personenbezogene Daten übermittelt, sofern sie verantwortliche Stelle für diese Daten ist.

(3) Die Datenübermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 13

Automatisierter Abruf personenbezogener Daten aus dem Hunderegister

(1) Werden Daten zum automatisierten Abruf bereitgehalten, darf ein Abruf erfolgen, wenn die Kenntnis der

Daten im Einzelfall für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der abrufenden Behörde oder Dienststelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete der in Absatz 3 genannten Behörden oder Dienststellen erfolgt und sich ausschließlich auf die in den nachfolgenden Absätzen jeweils genannten Daten und die für den Abruf zugelassenen Merkmale beschränkt.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung von

1. Familienname der Hundehalterin oder des Hundehalters oder der Hundeführerin oder des Hundeführers,
2. Vorname der Hundehalterin oder des Hundehalters oder der Hundeführerin oder des Hundeführers,
3. Wohnanschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters oder der Hundeführerin oder des Hundeführers,
4. Kennnummer des Transponders (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Hundegesetzes),
5. Rassezugehörigkeit und Geburtsdatum des Hundes

in beliebiger Kombination erfolgen. Der Vorname darf ohne gleichzeitige Eingabe des Familiennamens nicht als Abrufmerkmal verwendet werden. Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn die Verwendung der in Satz 1 genannten Merkmale dazu führt, dass die Daten nicht nur auf eine Person oder auf einen Hund zutreffen.

(3) Durch den automatisierten Abruf dürfen den Sicherheitsbehörden und den Polizeidienststellen die in § 15 Abs. 1 des Hundegesetzes genannten Daten übermittelt werden, wenn und soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der Vorschriften des Hundegesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder des Tierschutzgesetzes tätig werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs im automatisierten Verfahren trägt die abfragende Behörde oder Dienststelle.

(4) Die Abrufe sind zu protokollieren und mit allen Daten ein Jahr zu speichern. Die Protokolldaten sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Aus den Protokolldaten müssen sich die betroffene Person, die abgerufenen Daten, die abrufende Behörde oder Dienststelle, der abrufende Bedienstete, der Zeitpunkt und der Zweck des Datenabrufes sowie die beim Abruf verwendeten Merkmale ergeben. Die gespeicherten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden.

§ 14

Sperrung und Löschung von Eintragungen im Hunderegister

(1) Eintragungen über bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Hundegesetzes) und erloschene Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Hundegesetzes) sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu sperren. Der Lauf der Frist beginnt mit der Bestandskraft oder dem Erlöschen der Entscheidung. Enthält das Hunderegister mehrere Eintragungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 oder 8 des Hundegesetzes,

so ist die Sperrung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist nach Satz 1 abgelaufen ist.

(2) Eintragungen über Bissvorfälle oder sonstige Vorfälle, die zu einem Strafverfahren geführt haben, sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, Eintragungen über sonstige Vorfälle nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu sperren. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem Datum der Speicherung im Hunderegister, wenn der Vorfall nicht zu einem Straf- oder Bußgeldverfahren geführt hat, andernfalls mit der Rechtskraft der Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren. Werden nach der Speicherung weitere Bissvorfälle oder sonstige Vorfälle mit Bezug auf denselben Hund oder auf dieselbe Halterin oder denselben Halter in das Hunderegister eingetragen, so laufen die Fristen erst zu dem Zeitpunkt ab, an dem die späteren Eintragungen zu sperren sind.

(3) Eine gesperrte Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sperrung aus dem Hunderegister gelöscht.


(4) Im Übrigen gilt für die Sperrung und Löschung von Daten sowie die Nutzung und Übermittlung gesperrter Daten § 16 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 27. Februar 2009.

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**



Landesverwaltungsamt
(Anschrift einfügen)

**Bescheinigung
über das Bestehen einer Sachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes
zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Die oben genannte Person hat erfolgreich eine Sachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren abgelegt.

Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

**Einverständniserklärung
zur Durchführung des Wesenstests für Hunde nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes
zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren**

Ich

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

.....

stelle heute den von mir gehaltenen Hund

Geschlecht

Geburtsdatum

Kennnummer des Transponders

Rasse

Kreuzung (soweit feststellbar)

zum Wesenstest vor und erkläre, dass der Hund

- gesund ist
- folgende Krankheiten hat
- in den letzten sieben Tagen keine/folgende Medikamente verabreicht bekam
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Datenerhebung zum Wesenstest

(Für jedes Tier ist ein gesonderter Fragebogen zu verwenden)

Hundehalterin oder Hundehalter

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnanschrift	

Angaben zum Hund

Geschlecht	
Geburtsdatum	
Kennnummer des Transponders	
Rasse	
Kreuzung (soweit feststellbar)	

Kopie der Zuchtpapiere füge ich bei (wenn vorhanden)

Wie alt war Ihr Hund, als Sie ihn bekommen haben?

Wie haben Sie den Hund erworben?

- Beim Züchter Im Tierheim
 Beim Händler Der Hund ist mir zugelaufen.
 Von Privat Der Hund war ein Geschenk.
 Andere Quelle

Hatte der Hund schon andere Vorbesitzer?

- Nein Ja Wie viele?

Kennen Sie den Grund, weshalb der Hund von den Vorbesitzern abgegeben wurde?

- Nein Ja, weil

Wie halten Sie Ihren Hund überwiegend?

- im Haus im Zwinger im Garten

Bitte stellen Sie eine Liste aller Personen zusammen, die in Ihrem Haushalt leben oder regelmäßig Kontakt mit Ihrem Hund haben (bitte Name, Alter, Geschlecht, Beziehung zu Ihnen und Aufgaben dem Tier gegenüber angeben):

.....
.....
.....
.....

Wie oft und wie lange wird der Hund täglich ausgeführt?

Wenn Ihr Hund angeleint ist, neigt er dann eher dazu, andere Hunde oder Menschen anzubellen?

Ja Nein

Wie alt war Ihr Hund, als Sie mit seiner Erziehung begonnen haben?

Wer hat sich hauptsächlich um die Erziehung gekümmert?

Welche Befehle beherrscht Ihr Hund?

Haben Sie mit dem Hund eine Hundeschule besucht? Ja Nein

Hat Ihr Hund eine Spezialausbildung? Ja Nein

Wenn ja, welche?

Wurde sie beendet? Ja Nein

Wenn nein, warum nicht?

Hat Ihr Hund schon einmal einen Hund gebissen? Nein Ja

Hat Ihr Hund schon einmal einen Menschen gebissen?

Nein Ja, ein Familienmitglied Ja, eine fremde Person

Bei „Ja“ schildern Sie bitte kurz die Situation

.....

War Ihr Hund schon einmal krank?

Nein Ja, es wurden folgende Krankheiten diagnostiziert:

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Beurteilung des Hundes in verschiedenen Situationen

Skalierungssystem für die Reaktionen:

1. Keine aggressiven Signale zu beobachten (z. B. Hund zeigt Meide- oder Angstverhalten).
2. Akustische Signale (Knurren und/oder tiefes Bellen/Fauchen/Schreifauchen) oder optische Signale (Zähneblecken, Drohfixieren u. a. mit oder ohne Knurren und/oder Bellen u. a.), dabei bleibt der Hund stationär oder befindet sich im Rückzug.
3. Schnappen (Beißbewegungen aus einiger Entfernung), mit oder ohne Knurren und/oder Bellen und/oder Zähneblecken, Drohfixieren u. a. Drohsignale mimisch oder im Körperbereich; dabei bleibt der Hund stationär oder befindet sich im Rückzug.
4. Wie 3., aber mit unvollständiger Annäherung (Stehenbleiben in einer gewissen Distanz). Dabei ist darauf zu achten, ob der Hund selbst stoppt oder durch die Leine gestoppt wird.
5. Beißen (Beißversuche) oder Angreifen (Angriffsversuche: Annäherung bei hoher Geschwindigkeit und Zustoßen; mit Knurren, Bellen oder Zähneblecken).
6. Wie 5., aber ohne mimische oder lautliche Signale.
7. Wie 6., aber Beruhigung des Tieres nach Eskalation ist erst nach über 10 Minuten zu beobachten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Beurteilungssituationen dient lediglich der besseren Orientierung und stellt keine vorgegebene Reihenfolge dar.

		Skalierung	Bemerkungen (Beschreibung des Ausdrucksverhaltens)
1	Der Hundehalter versucht, mit dem Hund zu spielen, macht optische Spielaufforderungen.		
2	Eine Person nähert sich dem Hund von vorn und starrt ihn an.		
3	Der Hund wird an einem Pfosten (wie z. B. vor einem Geschäft) angebunden und eine Person läuft in etwa 0,50 m Abstand vorbei.		
4	Eine Person in schwarzem Mantel (lang) und mit Hut geht vorbei; der Mantel berührt den Hund.		
5	Eine andere Person (mit Krückstock oder Gehhilfe) humpelt an Hund und Hundehalter vorbei.		
6	Eine Person kniet vor dem Hund und streckt die Hand aus, mit Ansprache (Individualabstand 0,50 m und Leine*).		
7	Eine Person liegt am Boden (oder hockt sich hin) und steht abrupt auf, als Halter und Hund den Testgang machen (Abstand 2 m*).		
8	Eine Person stolpert beim Passieren des Hundes in etwa 1 m Entfernung*.		
9	Ein Jogger läuft in beiden Richtungen vorbei, läuft dabei einmal plötzlich (ohne Ankündigung) vor dem Hund weg.		
10	Eine Person mit Stock tastet sich über den Weg (Abstand 2 m*).		
11	Ein „Betrunkener“ torkelt vorbei (Abstand 2 m*).		
12	Eine Person spricht den Hund an.		
13	Eine Person schreit den Hund wütend an.		
14	Eine Person weint (wie Kind).		
15	Der Hundehalter spricht freundlich mit dem Hund und streichelt ihn, während eine Person diesen beim Passieren anschreit, dazu klatscht die Person laut in die Hände.		

		Skalierung	Bemerkungen (Beschreibung des Ausdrucksverhaltens)
16	Der Hundehalter legt die Hand auf den Hals/Rücken des Hundes, umfasst den Fang (zusammen mit freundlichem Ansprechen des Hundes).		
17	Eine Person streift den Hundekörper beim Passieren.		
18	Eine Person macht Spielbewegungen vor dem Hund.		
19	Einige (4) Personen kommen auf den Hund zu (nicht zielgerichtet) und bleiben mit Körperberührung neben ihm stehen (Fahrstuhl-situation).		
20	Eine fremde Person versucht, dem Hund über den Rücken zu streichen (mit Ansprache).		
21	Eine Gruppe bleibt neben dem Hund stehen und unterhält sich, der Hund wird dabei ab und zu leicht berührt (wenn möglich).		
22	Ein bellender Hund steht vor dem Hundehalter und dem Hund (Abstand etwa 2 m).		
23	Zwei Hunde, unterschiedlichen Geschlechts mit unterschiedlicher äußerer Erscheinung (z. B. Größe und Haarkleid), die der Testhund nicht kennt, passieren den Prüfling (Abstand etwa 2 m).		
24	Unmittelbar danach: der Halter stolpert und berührt dabei den Hund**.		
25	Konfrontation mit einem gleichgeschlechtlichen Hund hinter einem Zaun.		
26	Der zu prüfende Hund wird – vom Halter isoliert (Sichtschutz) – etwa 2 m vor dem Zaun angebunden und mit einem gleichgeschlechtlichen Hund konfrontiert.		
27	Mehrere Personen bleiben dicht neben dem Hund stehen, während ein lärmendes Gerät vorüber geschoben wird.		
28	Halter und Hund passieren (sehr eng) einige bunte Luftballons.		
29	Ein Regenschirm wird unmittelbar vor dem Hund aufgespannt (aber nicht als bedrohende Intensionsbewegung, vielmehr so, wie es auf der Straße geschehen kann).		
30	Ein Ball rollt auf den Hund zu.		
31	Ein Kinderwagen mit Babygeräuschen (Kassettenrecorder mit Babygeschrei; Babypuppe) wird vorbei geschoben.		
32	Ein Fahrrad fährt am Hund vorbei, dabei ertönt die Fahrradklingel (Abstand 2 m).		
33	Eine Testperson geht auf den Hund zu, bedroht ihn schreit ihn an (ohne Hilfsmittel).		
34	Eine Person bedroht den Hund mit einem Stock (aus dem Stand -- niemals aus der Hocke!).		
35	Eine Person geht mit einem brennenden Feuerzeug auf den Hund zu.		
36	Ein Schrubber macht Geräusche auf dem Boden.		
	GEHORSAM Eine Kontrolle des Halters muss sichtbar sein. Der Hund muss auf Signal kommen und auf Signal „aus“ geben.		

* Gegebenenfalls ist die Situation mit immer kürzerem Abstand zu wiederholen.

** Vorsicht! Sicherheitsmaßnahmen erforderlich! Die Aggression des Hundes könnte sich gegen den Halter richten.

Einzufügen:

Briefkopf mit Name, Anschrift, Telefon, E-Mail der sachverständigen Person oder Einrichtung, die den Wesenstest durchführt

**Bescheinigung
über einen durchgeführten Wesenstest nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge
gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren**

Hiermit wird bestätigt, dass

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

.....

mit dem Hund

Geschlecht

Geburtsdatum

Kennnummer des Transponders

Rasse

Kreuzung (soweit feststellbar)

am den Wesenstest nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren abgelegt hat und sich dabei gezeigt hat, dass

- der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist,
- der Hund zu sozialverträglichem Verhalten nicht in der Lage ist oder
- die Sozialverträglichkeit des Hundes noch nicht abschließend beurteilt werden kann, weil

.....

Es wird empfohlen, den Wesenstest frühestens am und spätestens bis zum zu wiederholen.

Aufgrund des beim Wesenstest gezeigten Verhaltens bestehen

- keine Bedenken dagegen, nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren eine Ausnahme von
 - der Anleinpflcht,
 - der Maulkorbpflicht oder
 - der Anlein- und Maulkorbpflicht

zu erteilen oder

- Bedenken gegen die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift